

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S.288), hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 18. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	17.404.200	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.419.000	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.362.300	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.151.400	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.591.800	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.830.500	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.214.700	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	707.200	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.214.700,00 Euro, zur Finanzierung von Breitbandinvestitionen festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 3.064.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) wird auf 7.000.000,00 Euro festgesetzt.

Davon beträgt der Anteil zur Sicherung des laufenden Haushalts 2.000.000,00 € und der Anteil zur Sicherung der Breitbandvorfinanzierung 5.000.000,00 Euro.

§ 5

Die Hebesätze der Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- a) 17,089 % auf die Steuerkraftzahlen,
- b) 17,089 % auf die Zuweisungen.

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 % der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn diese im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 50.000 € beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA ist einer Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Zur Finanzierung von Investitionen wird entsprechend § 16 Abs. 4 FAG ein Umlagesatz von 28,540 % der Investitionspauschalen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde festgelegt.

§ 8

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 Euro festgesetzt

Rogätz, den 18. Dezember 2023

.....

Schmette

(Siegel)

Verbandsgemeindebürgermeister